Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5793

06. 10. 76

Sachgebiet 613

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Eröffnung eines Zollkontingents für Frühkartoffeln der Tarifstelle 07.01 A II des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Zypern (für das Jahr 1977)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Protokoll zur Festlegung einiger infolge des Beitritts neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft notwendiger Bestimmungen zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern [1]) sieht vor, daß der Republik Zypern für die Zeit vom 1. Januar 1974 bis zum 30. Juni 1977 für Frühkartoffeln der Tarifstelle 07.01 A II des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Zypern bei der Einfuhr in das Vereinigte Königreich zollfreie Jahreskontingente gewährt werden. Die Gesamtmenge dieses Zollkontingents muß den herkömmlichen Einfuhren des Vereinigten Königreichs aus Zypern Rechnung tragen. Daher ist die Kontingentsmenge für den Zeitraum vom 1. Januar 1977 bis zum 30. Juni 1977 auf 110 000 „long tons" festzusetzen.

Es muß gewährleistet sein, daß alle Importeure den gleichen und kontinuierlichen Zugang zum Zollkontingent haben und daß die Kontingentszollsätze ohne Unterbrechung auf alle Einfuhren dieser Ware bis zur völligen Ausschöpfung des Kontingents angewandt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1977 wird für das Vereinigte Königreich ein zollfreies Zollkontingent von 110 000 „long tons" für Frühkartoffeln der Tarifstelle 07.01 A II des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Zypern eröffnet.

Artikel 2

1. Das Vereinigte Königreich garantiert allen in seinem Hoheitsgebiet ansässigen Importeuren, die diese Ware einführen, den freien Zugang zu diesem Zollkontingent.

2. Der Stand der Ausschöpfung des Zollkontingents wird an Hand der Einfuhren dieser Ware festgestellt, die bei der Zollstelle zwecks Abfertigung zum freien Verkehr angemeldet worden sind.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 133 vom 21. Mai 1973, S. 88

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21 / 36 35 51

Begründung

Das Protokoll zur Festsetzung einiger infolge des Beitritts neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft notwendiger Bestimmungen zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern sieht vor, daß in der Zeit vom 1. Januar 1974 bis zum 30. Juni 1977 der Republik Zypern für Frühkartoffeln, der Tarifstelle 07.01 A II des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Zypern, bei der Einfuhr in das Vereinigte Königreich zollfreie Zollkontingente gewährt werden. Die Jahresmenge muß den herkömmlichen Einfuhren des Vereinigten Königreichs, mit Ursprung in Zypern, Rechnung tragen.

Nach den zur Verfügung stehenden englischen Einfuhrstatistiken dieser Waren kann die Kontingentsmenge für das 1. Halbjahr 1977 auf 110 000 „long tons" festgesetzt werden. Das Kontingent ist somit unter diesen Bedingungen zu eröffnen.

Dies ist Gegenstand des vorstehenden Vorschlags.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 5. Oktober 1976 – 14 – 680 70 – E – Zo 118/76:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 10. September 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.